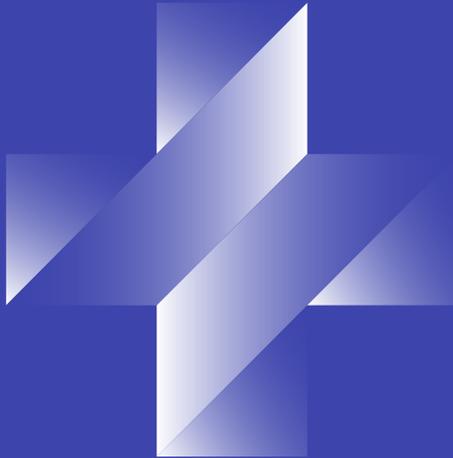


# Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz



Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter  
der Bewährungshilfen (SKLB)

	<b>1</b>	–
2		VORBEMERKUNGEN
	<b>2</b>	–
4		RECHTSGRUNDLAGEN
	<b>3</b>	–
6		ETHISCHE PRINZIPIEN
7	3.1	Eigenverantwortung der Klientel
7	3.2	Berufliche Richtlinien
7	3.3	Leitlinien
	<b>4</b>	–
8		ZIELE
8	4.1	Verminderung der Rückfallgefahr
9	4.2	Soziale Integration
	<b>5</b>	–
10		HAUPTAUFGABEN DER SCHWEIZERISCHEN BEWÄHRUNGSHILFE
10	5.1	Beratung und Unterstützung
11	5.2	Begleitung und Durchführung von Sanktionen und Massnahmen
13	5.3	Durchgehende Betreuung
13	5.4	Berichte
15	5.5	Nachsorge für Straftlassene
15	5.6	Dokumentation
	<b>6</b>	–
16		METHODIK UND ENTWICKLUNG
	<b>7</b>	–
18		ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN DER BEWÄHRUNGSHILFE
18	7.1	Risikoorientierung
19	7.2	Laufende Projekte
20	7.3	Mediation

# 1 –

## VORBEMERKUNGEN

Die Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (in der Folge Bewährungsdienste genannt) hat im Jahre 2002 beschlossen, ein Grundlagenpapier auszuarbeiten, worin Aussagen und Thesen zu ethischen Prinzipien, zu aktuellen Aufgaben und zur zukünftigen Praxis im Arbeitsfeld der Bewährungshilfe formuliert sind.

Diese Aussagen und Thesen dienen dem Austausch und dem Dialog über Arbeitsweisen in den 26 Kantonen. Veränderte Rahmenbedingungen werden diskutiert, aktuelle und zukünftige Entwicklungen sollen aktiv bearbeitet und mit beeinflusst werden. Ziel ist, eine gemeinsame Fachsprache und angegliche Praxis der Bewährungsdienste in der Schweiz zu entwickeln, unter Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Besonderheiten.

In den weiteren Ausführungen wird Bezug genommen auf die Werte der Eigenverantwortlichkeit des Individuums, auf dessen Rechte und Pflichten innerhalb der Familie und in der Gesellschaft sowie auf wichtige ethische Grundlagen, welche für die Arbeit der Bewährungsdienste im Zentrum stehen.

Der Bewährungshilfe wurde im revidierten Strafgesetzbuch per 01.01.2007 ein eigenes Kapitel zur angeordneten oder freiwillig beanspruchbaren sozialen Betreuung in allen Phasen des Strafverfahrens, des Straf- und Massnahmenvollzuges bei bedingten und teilbedingten Verurteilungen sowie zur Betreuung nach bedingter Entlassung gewidmet.

Zufolge dieser Veränderungen und den mittlerweile erfolgten Entwicklungen in der Bewährungshilfe wurde dieses Leitbild vom April 2007 angepasst.

# Austausch Wandel Dialog

# 2 –

## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen sind die Verfassungen; Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone, die Direktiven bzw. Richtlinien der Strafvollzugskonkordate sowie die für die Schweiz geltenden internationalen völkerrechtlichen Übereinkommen. Aus Platzgründen werden hier lediglich die wichtigsten Rechtsgrundlagen erwähnt:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14.06.1993

Information  
Menschenwürde  
Akzeptanz

Die Bewährungsdienste arbeiten unter Beachtung folgender internationaler völkerrechtlicher Übereinkommen:

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (für die Schweiz in Kraft seit 28.11.1974)
- Internationaler Pakt der UNO über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16.12.1996
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (für die Schweiz in Kraft seit 18.09.1992)
- Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats vom 20.01.2010
- Europäische Grundsätze über nicht im Gefängnis zu vollziehende Strafen und Massnahmen (les recommandations relatives aux Règles européennes sur les sanctions et les mesures appliquées dans la communauté /R(92)16)

Auf kantonaler Ebene sind für die Bewährungsdienste die Kantonsverfassungen sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen über den Justizvollzug und über die Bewährungshilfe verbindlich.

# 3 –

## ETHISCHE PRINZIPIEN

«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» (Art. 8 Abs. II Bundesverfassung).

Die Bewährungsdienste arbeiten darauf hin, die Handlungskompetenzen der Klientel und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Sie baut dabei auf das Veränderungspotenzial und die Lernfähigkeit der betreuten Personen.

Sie setzen sich ein für das Recht der Gesellschaft auf Schutz vor kriminellen Handlungen und vor Verletzung der persönlichen Integrität der Individuen. Sie unterstützen zudem die Rechte des Opfers auf Genugtuung und Wiedergutmachung.

Sie setzen die übertragenen Mandate im Rahmen ihrer Möglichkeiten um und gewährleisten eine professionelle Information.

## Pflichten und Rechte des Individuums in Familie und Gesellschaft

## Eigenverantwortung Selbstbestimmung

### 3.1 | Eigenverantwortung der Klientel

Die Bewährungsdienste fördern die Eigenverantwortung und achten auf das Selbstbestimmungsrecht bzw. auf die Pflichten und Rechte des Individuums gegenüber Familie und Gesellschaft.

### 3.2 | Berufliche Richtlinien

Als berufsethische Richtlinien anerkennen wir den Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz von Avenir Social.

### 3.3 | Leitlinien

#### Die Bewährungsdienste verpflichten sich

##### > gegenüber der Gesellschaft

Zur Akzeptanz und Umsetzung der rechtsstaatlichen Normen.  
Zur Akzeptanz und Umsetzung des Rechts der Bevölkerung auf Sicherheit.

##### > gegenüber der Klientel

Zu einer respektvollen Haltung, zur Wahrung ihrer Menschenwürde, ihrer persönlichen psychischen und physischen Integrität, zur Achtung gegenüber ihrem Privatleben.  
Zu klaren und transparenten Interventionen, welche die vorstehend erwähnten Prinzipien wahren.

##### > gegenüber den Behörden und der Justiz

Zur fachgerechten Umsetzung des an die Bewährungsdienste übertragenen gesetzlichen Mandates.  
Zur Gewährleistung einer professionellen Information.  
Zur Pflege der interdisziplinären Zusammenarbeit.

##### > gegenüber ihren Mitarbeitenden

Zur Gewährleistung einer ausgewogenen Balance zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Personalressourcen.  
Zur Integration der zeitgemässen Methodik der Bewährungshilfe.  
Zur Gewährleistung der notwendigen fachlichen Weiterbildung.

# 4 –

## ZIELE

Die Bemühung um Integration erfordert von allen Beteiligten folgende Grundhaltung:

# Schutz der Gesellschaft Integration

## 4.1 Verminderung der Rückfallgefahr

Die Bewährungsdienste erarbeiten mit den Klientinnen und Klienten einen Plan zur sozialen Integration mit dem Ziel, gleichzeitig die Rückfallgefahr zu vermindern. Dies unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit.

Sie unterstützen die Betreuungsdienste in den Vollzugsinstitutionen darin, die Klientinnen und Klienten im stationären Freiheitsentzug möglichst rasch und schrittweise im Rahmen der Vollzugsprogressionsstufen einer Entlassung in die Freiheit zuzuführen.

Aufgrund gezielter Risikobeurteilungen werden Deliktverarbeitung und entsprechende Interventionen zur Rückfallverhinderung bedarfsgerecht mit den Klientinnen und Klienten durchgeführt.

# Ausgrenzung Eingliederung

## 4.2 Soziale Integration

Die Bewährungsdienste fördern und unterstützen die Erhaltung und Vernetzung der sozialen Beziehungen im gesellschaftlichen Umfeld (Familie, Ausbildung, Arbeit, Umgang mit Finanzen, sozialer Lebensmittelpunkt, Gesundheit, Freizeitverhalten).

Die Bewährungsdienste stehen in einem ständigen Austausch mit der Justiz und der Gesellschaft über die Auswirkungen des Freiheitsentzugs und weiterer Ausgrenzungserscheinungen der Gesellschaft.

Die Bewährungsdienste tragen dazu bei, das soziale Netz zu erhalten oder dieses neu aufzubauen, damit der Einzelne seinen Platz in der Gesellschaft einnehmen kann.

# Zusammenarbeit und Koordination

## Gespräch und Austausch

## Prävention und Integration

# 5 –

## HAUPTAUFGABEN DER SCHWEIZERISCHEN BEWÄHRUNGSHILFE

### 5.1 | Beratung und Unterstützung

Mit einer professionellen, deliktorientierten Beratung und Betreuung soll die Klientel befähigt werden, Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen. Das Risiko eines Rückfalls soll dadurch vermindert und die soziale Integration gefördert werden.

Die Aufgaben der Bewährungsdienste umfassen:

- Fallanalyse
- laufende Einschätzung des Rückfallrisikos
- rückfallpräventive Interventionsplanung
- Berichterstattung gemäss gesetzlichem Auftrag
- Information über die Verfahren und Regeln in der Strafjustiz
- Beratung in psychosozialen Fragen
- deliktorientierte Tatbearbeitung
- Unterstützung bei der Suche von Wohn-, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Unterstützung beim Aufbau eines tragenden sozialen Netzes
- Unterstützung im Umgang mit den Finanzen und Vermitteln finanzieller Unterstützung
- Vermitteln oder Durchführung von Schuldenregulierungen
- Vermitteln von therapeutischen Institutionen, Fachstellen und Fachpersonen

- Vermitteln und Durchführung von Lernprogrammen
- Vermitteln und Anleiten von freiwilligen Mitarbeitenden
- Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen
- Koordination mit involvierten Fachstellen und -personen in allen Verfahrens- und Vollzugsphasen

## 5.2 Begleitung und Durchführung von Sanktionen und Massnahmen

Die Bewährungsdienste wirken am Vollzug gemeinschaftsorientierter Strafen und Massnahmen und der Umsetzung von Anordnungen der Gerichte und weiterer Justizinstanzen mit. Wie umfassend dies möglich ist, wird u.a. durch die jeweiligen kantonalen Strukturen vorgegeben. Die möglichen Aufträge umfassen:

- Bewährungshilfe und Weisungskontrolle bei (teil-)bedingter Verurteilung und bei bedingter Entlassung
- Ambulante und stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 – 61, 63, 64 StGB
- Electronic Monitoring (elektronisch überwachter Hausarrest) bei Kurzstrafen oder am Ende langer Freiheitsstrafen anstelle der Inhaftierung
- Gemeinnützige Arbeit
- Begleitung bzw. Betreuung während des Wohn- und Arbeitsexternates (als Vollzugsstufe bei langen Gefängnisstrafen)
- Begleitung bzw. Betreuung während der Halbgefängenschaft (für Strafen bis 12 Monate)

- Lernprogramme als Intervention bei bedingten Strafen (im Rahmen von Weisungen) oder am Ende einer Freiheitsstrafe
- Begleitung bzw. Betreuung nach der Haftentlassung mit Auflagen oder elektronischer Überwachung
- Sozialbetreuung gemäss Art. 96 StGB, die von Personen während des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzugs freiwillig beansprucht werden kann

# Beratung

## Begleitung

### Betreuung

In den Bewährungsdiensten mit Vollzugskompetenzen erfolgt zusätzlich die administrativ-juristische Regelung des Vollzugs. Die Bewährungsdienste gewährleisten die Berichterstattung und Antragstellung an die Gerichte.

Die Vollzugsregelung und die Durchführung des geschlossenen und offenen Straf- und Massnahmenvollzugs gehören nicht zum Aufgabengebiet der Bewährungsdienste. Eine enge Zusammenarbeit mit diesen Diensten ist jedoch zwingend für die systematische Förderung und Integration der Klientel.

## 5.3 Durchgehende Betreuung

Die Bewährungsdienste gewährleisten ihre Dienstleistungen auch während der Untersuchungshaft sowie während des Vollzugs von Freiheitsstrafen oder stationären Massnahmen, soweit diese nicht durch diese Institutionen selber wahrgenommen werden. Interventionen vor Schuldspruch dürfen die Unschuldsvermutung nicht tangieren.

Durchgehende Betreuung bedeutet:

- dass die Klientin oder der Klient während der ganzen Zeit des Strafverfahrens und der Freiheitsstrafe durch die gleiche Person bzw. durch den gleichen Bewährungsdienst betreut wird, oder mindestens,
- dass die Bewährungsdienste von den Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzug rechtzeitig in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen werden.

Zur Ergänzung der Betreuung von Klientinnen und Klienten im Freiheitsentzug und in Freiheit können die Bewährungsdienste «Freiwillige Mitarbeitende» einsetzen. Diese werden systematisch auf ihre Arbeit vorbereitet und begleitet.

## 5.4 Berichte

Der allgemeine Teil des revidierten Strafgesetzbuches definiert unter dem fünften Titel Auftrag und Aufgaben der Bewährungshilfe. So sind auf Begehren der zuständigen Behörden Sozialberichte (Berichte) zu erstellen.

Der Bericht, auch Sozialbericht genannt, ist ein wichtiges Arbeitsinstrument für die Bewährungsdienste. Er gibt Auskunft über die Situation der Klientel und ihr Verhalten während der Begleitungs- und Beobachtungszeit und über den Verlauf während der freiwilligen sozialen Beratung im Strafverfahren, während einer Probezeit mit Bewährungshilfe und Weisungen, oder einer ambulanten Massnahme.

Er dient als Entscheidungsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden oder die Gerichte, die Massnahmen anzuordnen haben, sowie den Fachkommissionen zur Überprüfung von Gemeingefährlichkeit.

Der Sozialbericht gibt Auskunft über die Persönlichkeit der begleiteten Person, ihre Entwicklung, ihr Beziehungsnetz, ihre Arbeits- und Wohnsituation, ihren Umgang mit Finanzen, gesundheitliche Probleme (z.B. Suchtabhängigkeit) und ihr Freizeitverhalten. Er berichtet über die Einsicht der Person in das Unrecht des begangenen Deliktes sowie über ihre Auseinandersetzung mit dem Delikt. Der Sozialbericht geht auf die Einhaltung von Weisungen ein.

Er enthält Vorschläge, wenn eine zusätzliche Behandlung durch spezifische Fachstellen als sinnvoll und notwendig erscheint. Der Bericht soll also den Behörden helfen, die Rückfallgefahr der begleiteten Person einzuschätzen.

Die begleitete Person kann zum Bericht Stellung nehmen, abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten.

## Starthilfen

## 5.5 | Nachsorge für Straftlassene

Die Bewährungsdienste erbringen Leistungen in der Nachsorge nach einer stationären Betreuung, soweit diese nicht durch andere Sozialdienste in den Kantonen sichergestellt werden. Dies kann finanzielle Start- oder Nothilfe beinhalten.

## 5.6 | Dokumentation

Die Bewährungsdienste stellen eine vollständige Dokumentation sicher, insbesondere einen sorgfältigen Umgang mit vertraulichen Informationen von Behörden, Fachpersonen, Klientel und ihren Angehörigen/Bekanntem.

Sie regeln die Einsichtnahme der Klientel in die sie betreffenden elektronisch und in Papierdossiers abgelegten Daten.

# 6 –

## METHODIK UND ENTWICKLUNG

Bewährungshilfe kann für die Betroffenen zu einer neuen Ausrichtung und Weiterentwicklung beitragen,

- indem sie als Integrationshilfe, als Übersetzerin, als Mediatorin oder als Förderin einer Entwicklung wirkt und damit zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem deliktischen Verhalten verhilft, um gesetzliche und soziale Normen zu respektieren,
- indem sie in der individuellen Entwicklung des Betroffenen als auch jener seines sozialen Umfelds interveniert,
- indem sie Klientinnen und Klienten, die von wiederkehrenden Krisen betroffen sind, motiviert, Unterstützung anzunehmen und damit die Entwicklung neuer Perspektiven fördert,
- indem sie die Klientel in ihrem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung begleitet, um ihre Integration zu fördern.

Bewährungshilfe ermöglicht für die Betroffenen mittels zeitgemässer anerkannter Methodik der Sozialarbeit nach einer Standortaufnahme eine Neuorientierung und inneres Wachstum in den zur Verfügung stehenden Zeiträumen und Wirkungsfeldern. Case Management, ressourcenorientierte Förderung, deliktorientierte Täterarbeit, familientherapeutische und systemtheoretische Ansätze, um nur einige zu nennen, finden in diesem Bereich Anwendung.

## Umfeld und Individualität Entwicklung

Als Teil des Justizvollzugs arbeiten die Bewährungsdienste an einer permanenten Optimierung der Zusammenarbeit durch regelmässigen Dialog mit allen am Justizvollzug beteiligten Instanzen.

Sie pflegen den Dialog mit den involvierten Fach- und Beratungsstellen zu spezifischen Aspekten des Strafrechts und des Sanktionenvollzugs (Spezialprävention) und fördern damit ein vernetztes Arbeiten sowie das gegenseitige Verständnis.

Die Bewährungsdienste fördern die Erforschung neuer Arbeitsmethoden und Unterstützungsprogramme und integrieren alle geeigneten Vollzugsformen, die bestehende und künftige Methoden unterstützen (z.B. gemeinschaftsbezogene Sanktionen).

Soweit notwendig, werden Beratungs-, Lern- und Behandlungsangebote überkantonal entwickelt und organisiert oder an kantonale Fachstellen delegiert.

Die Bewährungsdienste sorgen dafür, dass ihre Mitarbeitenden die notwendige Qualifikation haben für die Arbeit mit den wichtigsten Klientelgruppen (insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter, Suchtmittelabhängige, psychisch Kranke, Klienten mit Migrationsproblemen) und in Sachthemen wie Sozialversicherung oder Justizwesen das nötige Wissen mitbringen.

## Ressourcen

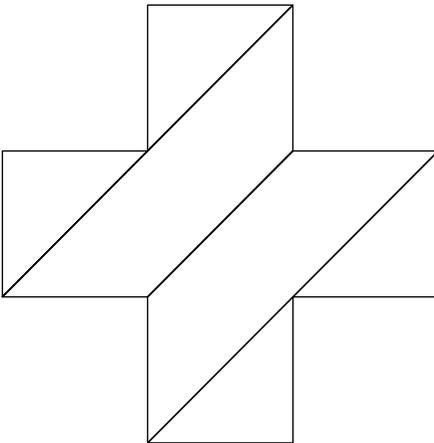
# Auseinandersetzung

# 7 –

## ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN DER BEWÄHRUNGSHILFE

### 7.1 Risikoorientierung

Unter Risikoorientierung versteht man die konsequente Ausrichtung von Interventionen auf das Ziel hin, das Risiko zukünftiger Straftaten zu minimieren. Richtschnur für das professionelle Handeln ist demnach der Handlungsbedarf für Interventionen aufgrund der Defizite und Ressourcen, die ein Rückfallrisiko begünstigen bzw. ihm entgegenwirken. Dies bedeutet, dass im Rahmen einer sorgfältigen Abklärung mit anerkannten Instrumenten zu Beginn des Kontaktes mit der Klientel die Risikobereiche und das Rückfallrisiko ermittelt werden müssen. Die spezifischen Interventionen der Bewährungsdienste (oder von externen Arbeitspartnern) sind in der Folge gezielt auf die Beeinflussung des Risikoverhaltens ausgerichtet. Sie werden systematisch eingesetzt und bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüft.



## 7.2

### Laufende Projekte

Vorfälle im Sanktionenvollzug sowie in der Bewährungshilfe und anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse gaben Anlass zur Lancierung verschiedener Projekte im Bereich Risikomanagement. Allen Projekten ist gemeinsam, dass sie das Rückfallrisiko erfassen. Einige eruieren zudem den Interventionsbedarf, führen selber Interventionsprogramme durch und messen die Wirksamkeit ihrer Interventionen.

Die Auswertungen dieser laufenden Projekte werden zeigen, ob die getesteten neuen Interventionsformen das Rückfallrisiko wirksam zu senken vermögen.

## Rückfallrisiko

## Interventionen Analyse

Die Mitglieder der SKLB haben sich nicht auf eine Vorgehensweise resp. ein Projekt festgelegt, sondern überlassen es den Mitgliedern, ihre Arbeitsweise den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Erfahrungen und Ergebnisse von Projekten werden laufend ausgetauscht.

## Erfolgsmessungen

## Leistungen Wirkungen

## 7.3 | Mediation

Die Bewährungsdienste fördern den Ausgleich zwischen Tätern und Opfern. Sie achten dabei auf die Bedürfnisse der Opfer und Täter und sorgen insbesondere dafür, dass keine Retraumatisierung der Opfer wegen unsorgfältiger direkter Kontakte stattfindet. Die Opferhilfe wird nicht durch die Bewährungsdienste angeboten.

Soweit die Bewährungsdienste selber Strafmediation vor der Gerichtsverhandlung anbieten, muss eine Struktur innerhalb der Bewährungsdienste geschaffen werden, welche eine unvoreingenommene Haltung der Mediatoren gewährleistet.

Realität  
Partnerschaft  
Zuverlässigkeit

Dieses Leitbild wurde von der SKLB am 13. Juni 2013 überarbeitet.  
Druck mit finanzieller Unterstützung Société Genevoise de Probation.  
Grafikdesign: Numa Luraschi studio, Genève  
Druck: PCL Presses Centrales SA, Lausanne

Druck mit finanzieller Unterstützung  
Société Genevoise de Probation



Dieses Leitbild wurde von der SKLB  
am 13. Juni 2013 überarbeitet